

25. I. 1916

**Verbot des Fällens von Rußbäumen.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 15. Januar 1916 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen verbiete ich hiermit bis auf weiteres ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Oberkommandos in den Marken Rußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

v. Kessel, Generaloberst.